



Vierte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Biowissenschaften für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 2. Juni 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Vierte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 633), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung vom 18. Februar 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2/2016, S. 83). Der Rat der Fakultät für Biowissenschaften hat die Änderung am 12. Oktober 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 1. Juni 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 2. Juni 2021 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Geschichte der Naturwissenschaften“ ist ein mit überdurchschnittlichen Leistungen absolvierter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS oder Abschluss eines vergleichbaren Studiengangs im In- und Ausland) mit einem Schwerpunkt in den Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik bzw. Technik (MINT) oder in den Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften. ²Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der berufsqualifizierende Abschluss noch nicht vorliegt, muss der gegebene Leistungsstand (ausweislich der Dokumentation von mindestens 120 Leistungspunkten) in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium vorgelegt werden.

(2) ¹Bewerber mit Abschlüssen in anderen Fachrichtungen werden dann zugelassen, wenn der Abschluss dem unter Abs. 1 genannten Abschluss gleichwertig ist. ²Die Gleichwertigkeit wird in einer Einzelfallprüfung durch den Masterausschuss festgestellt. ³Bei der Einzelfallprüfung werden die Inhalte und Noten des Hochschulabschlusses, die Studienzeiten, der Werdegang und die Motivation des Bewerbers sowie gegebenenfalls zusätzliche Aktivitäten berücksichtigt. ⁴Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.

(3) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:

- a) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierter Dokumentation der erbrachten Studienleistungen im ersten berufsqualifizierenden Studium
- b) ggf. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland)
- c) ein tabellarischer Lebenslauf
- d) ein Motivationsschreiben



(4) ¹Für das Studium werden gute Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache vorausgesetzt. ²Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung („Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“) Stufe 2 nachweisen.

(5) ¹Über die Aufnahme in den Studiengang „Geschichte der Naturwissenschaften“ entscheiden die Vertreter der Fachrichtung, die zu diesem Zweck eine Auswahlkommission (Masterausschuss) bilden. Es werden bewertet:

1. die vorliegenden Studienleistungen hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
2. die bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
3. ggf. Auslandserfahrungen.

2. ²Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen und Nachweise bitten.“ § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Ein Studium in Teilzeit ist möglich. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Ziel des Studiums

(1) ¹Der Masterstudiengang „Geschichte der Naturwissenschaften“ vermittelt die Fähigkeit zu einer umfassenden historischen und methodologischen Reflexion auf Wissen und Wissenschaft. ²Ziel des interdisziplinären Studiengangs ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, a) historische Entstehungs- und Verlaufsbedingungen von Wissen und Wissenschaften, b) wissenschaftliche Geltungsansprüche und Verantwortlichkeiten, c) kulturelle Prägungen und Vermittlungen wissenschaftlichen Wissens sowie d) die gesellschaftlichen Dimensionen von Naturwissenschaft und Technik in ihrer historischen Genese analysieren und beurteilen zu können. ³Die Studierenden werden befähigt, die zentrale Rolle, die Naturwissenschaften in modernen Gesellschaften einnehmen, historisch-kritisch zu erschließen und die Bedeutung wissenschaftlicher Wandlungsprozesse für die Gegenwart zu erfassen. ⁴Der Masterstudiengang orientiert sich am internationalen Diskussionsstand des Faches *History of Science* und vermittelt Kenntnisse und Methoden der Wissenschaftsgeschichte auf fortgeschrittenem Niveau.“

(2) ¹Der Masterstudiengang zeichnet sich durch eine hohe Interdisziplinarität aus. ²Eine Besonderheit des Studiums liegt darin, dass er die Möglichkeit bietet, Studierende mit einem ersten Studienabschluss in den Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften mit Studierenden, die einen ersten Studienabschluss in einem MINT-Studienfach haben, zusammenzuführen. ³Der interdisziplinäre Charakter der Studieninhalte erfordert, die Grenzen der Fachdisziplinen, insbesondere der Geistes- und Naturwissenschaften zu überschreiten und Kenntnisse aus beiden Wissenskulturen zu erwerben. ⁴Damit erhalten die Studierenden Schlüsselqualifikationen, die in immer weiteren Bereichen der Wissensgesellschaft eingefordert werden.



(3) ¹Neben den fachspezifischen Fähigkeiten und Methoden und den vertieften interdisziplinären Kenntnissen vermittelt der Masterstudiengang weitere Schlüsselqualifikationen: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur kritischen Problemanalyse, zur eigenständigen Konzeption und Durchführung von wissenschaftlichen Studien und die kommunikativen Fertigkeiten zur Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse in der Öffentlichkeit. ²Durch die Möglichkeit eines Auslandssemesters können die Studierenden auch internationale Erfahrungen sammeln.

(4) ¹Das Studium ist forschungsorientiert und führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Der Masterstudiengang qualifiziert für die Aufnahme eines Promotionsstudiums oder einer Promotion, womit den Absolventen die Möglichkeit offensteht, eine akademische Laufbahn einzuschlagen. ³Darüber hinaus bieten die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eine qualifizierte Vorbereitung für ein breites Spektrum an Tätigkeiten außerhalb der Universität. ⁴Zu den möglichen Berufsfeldern zählen Bereiche und Institutionen, die der Erforschung, Vermittlung, Förderung und Anwendung von Wissenschaft dienen (u.a. Tätigkeiten in Bereichen des Wissenstransfers, der Wissenschaftsförderung, des Wissenschaftsmanagements, des Wissenschaftsjournalismus, des Museums-, Archiv- oder Verlagswesens).“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „Prüfungen“ durch die Wörter „anderen Lehr- und Lernformen“ ersetzt.
bb) In Satz 3 wird dem Wort „Prüfungseinheit“ der Satzteil „, die mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden der Zahl „60“ die Wörter „in der Regel“ vorangestellt.
bb) Folgender Satz wird angefügt:
„³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Umfang und Inhalte des Studiums**

(1) ¹Der Master-Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften umfasst einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. ²Zu dem Pflichtbereich des ersten Studienjahrs mit insgesamt 60 Leistungspunkten gehören die folgenden Teilbereiche:

- Grundlagen der Wissenschaftsgeschichte
- Wissen und Verantwortung
- Geschichte des Wissens und der Wissenschaften
- Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft
- Materielle Kulturen des Wissens

³Weitere Module oder Lehrveranstaltungen aus einem anderen geistes- oder gesellschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang können nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss im Rahmen der Pflichtmodule anerkannt werden.

⁴Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden im zweiten Studienjahr zwei Module im Umfang von jeweils 10 Leistungspunkten aus den folgenden Bereichen wählen:

- Elemente einer naturwissenschaftlichen Disziplin (Importbereich)
- Elemente einer geistes- oder gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin (Importbereich)
- Geschichte und Philosophie der Lebenswissenschaften
- Praxismodul (externes Praktikum)

⁵Dabei sollen Studierende mit einem ersten Studienabschluss in einem MINT-Fach im Wahlpflichtbereich in der Regel „Elemente einer geistes- oder gesellschaftlichen Disziplin“ und



Studierende mit einem ersten Studienabschluss in einer Geistes- oder Gesellschaftswissenschaft im Wahlpflichtbereich in der Regel „Elemente einer naturwissenschaftlichen Disziplin“ belegen.

(2) Teile des dritten Studiensemesters und das vierte Studiensemester dienen der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit in einem Vertiefungs- und Forschungsmodul (10 LP) und der Abfassung der Master-Arbeit (30 LP).

(3) ¹Die Untergliederung des Studiengangs in Module, deren Inhalte und Qualifikationsziele sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog und dem Studienplan zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin insbesondere über die Modulverantwortlichkeit, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.“

7. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „zweiten bzw.“ gestrichen.

b) In Satz 3 werden die Wörter „der Studierende“ durch die Wörter „die Studierenden“ sowie das Wort „war“ durch das Wort „waren“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. ²Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Studienleistungen und Prüfungsformen vermerkt sind, wird die Wahl der Studienleistungen und der Prüfungsart von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) ¹Die Studierenden können im Laufe des Studiums Prüfungen in den Prüfungsformen schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur), schriftliche Hausarbeit, Projektarbeit, mündliche Prüfung, experimentelle Arbeit oder sonstige nach vergleichbaren Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen absolvieren. ²In mindestens fünf Modulen wird die Prüfung mit einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen.

(3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 11 der Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 14 Abs. 5 über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.“

9. In § 10 wird das Wort „dieses“ durch das Wort „dies“ ersetzt:

10. In § 11 Absatz 2 werden die Wörter „Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät“ durch die Wörter „Fakultät für Biowissenschaften“ ersetzt.

11. In § 12 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.“



13. § 14 wird wie folgt gefasst:

**„§ 14
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01.10.2021 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Geschichte der Naturwissenschaften ab dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium bereits vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Jena, 2. Juni 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität